

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Naturschutzgebietes

„Luerwald und Bieberbach“

im Regierungsbezirk Arnsberg

vom

18. August 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet**
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel**
- § 3 Verbote**
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen**
- § 5 Forstwirtschaftliche Regelungen**
- § 6 Jagdliche Regelungen**
- § 7 Fischereiliche Regelungen**
- § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten**
- § 9 Gesetzlicher Biotopschutz**
- § 10 Befreiungen**
- § 11 Vertragsvorbehalt**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Verfahrens- und Formvorschriften**
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 i.V.m. den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes NRW¹ wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW² verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Märkischen Kreis wird in der Stadt Menden das Gebiet „Luerwald und Bieberbach“ in einer Größe von ca. 536 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Oesbern und Lendringsen.

Es handelt sich um den Teil eines kreisübergreifenden Naturschutzgebietes, der sich westlich der Grenze zwischen Hochsauerlandkreis und Märkischem Kreis sowie den Ortsteilen Niederoesbern, Oberoesbern, Lürbke und Asbeck (Stadt Menden) befindet.

Das geschützte Gebiet ist in der anliegenden Naturschutzkarte (Zuschnitt der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000, verkleinert auf 1 : 15.000) farbig hinterlegt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung³,
 - a) regional und überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines großflächigen, weitgehend siedlungsfreien und unzerschnittenen, laubholzreichen Waldkomplexes mit seinen naturnahen Fließgewässersystemen. Das Schutzgebiet zeichnet sich aus durch die

1, - -
α) - -

Verzahnung verschiedenartiger, wertvoller Lebensräume mit großer standörtlicher Vielfalt. Eine Besonderheit stellt der hohe Anteil alter Buchen- und Eichenmischwälder dar.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Hainsimsen-Buchenwälder, teilweise mit Stiel- und Traubeneiche, Waldmeister-Buchenwälder und Stieleichen-Hainbuchenwälder,
- bachbegleitende Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
- ein Birken-Bruchwald,
- naturnahe Quellbereiche,
- naturnahe, dynamische Bachabschnitte mit ihrer Unterwasservegetation und sich zum Teil verlagernden Mäandern, Sand- und Kiesbänken sowie Steilufern,
- feuchte Hochstaudensäume,
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und anderes extensiv genutztes Grünland sowie
- eine Streuobstwiese;

b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie⁴ aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Biotop),
- Waldmeister-Buchenwald (9130) sowie
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160);

und folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*) sowie

- Hirschkäfer (*Lacanus cervus*).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie⁵ bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
 - Grauspecht (*Picus canus*) sowie
 - Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*);
2. zur Sicherung ausgedehnter, unzerschnittener Laubwaldbestände mit ihren Fließgewässersystemen als Zeugnisse der Naturgeschichte und Gegenstand der Landeskunde sowie naturwissenschaftlicher Forschung;
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes mit seinen alten Laubbaumbeständen, das durch seine Ausdehnung, Geschlossenheit und seinen Erhaltungszustand herausragt.
- (2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung oder Wiederherstellung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Licht-, Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden.
- (3) Die Schalenwilddichte soll auf einem Maß erhalten oder auf ein solches gebracht werden, dass die Entwicklung eines standorttypischen Unterwuchses und die Verjüngung der Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaften nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Waldboden nicht erheblich geschädigt wird. Eine bestehende, aus waldpädagogischen

Gründen erforderliche erhöhte Wilddichte kann toleriert werden, soweit der Schutzzweck gemäß Abs. 1 und 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der gekennzeichneten und der befestigten Wege;

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 8 Nr. 2 dieser Verordnung. Unberührt bleibt außerdem das Betreten im Rahmen von naturkundlichen und erlebnispädagogischen Veranstaltungen nach Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz⁶ i.V.m. §§ 90 ff. Landeswassergesetz⁷ nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie das Gebiet zu entwässern oder den Wasserhaushalt in anderer Weise nachteilig zu verändern;

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes, insbesondere der Betrieb von Viehtränken, und die Unterhaltung vorhandener Dränagen und Entwässerungsgräben. Weiterhin bleibt unberührt die Anlage von Nasslagerplätzen nach einem kalamitätsbedingten großen Holzanfall nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde.

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der

Pflanzen zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 4 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Pflege von Hecken in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen.

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gemäß § 7 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung.

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 4 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

7. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, außerhalb von reinen Nadelwäldern anzulegen;

8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern oder Wege anzulegen sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 4 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung.

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

10. Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 4 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung.

11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle) abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 4 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung.

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

Unberührt bleibt die Aufstellung von Waldarbeiterschutzwagen, soweit es für die forstbetriebliche Tätigkeit erforderlich ist.

14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;

Unberührt bleibt die Anlage der zwischen den unteren Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze.

15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln;

Unberührt bleiben die fischereilichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie das Anzünden von Feuern im Rahmen von Gesellschaftsjagen und bei der Waldarbeit. Ferner bleiben unberührt naturkundliche- und erlebnispädagogische Veranstaltungen nach Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
 17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 4 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung.
 18. Brachen oder Grünland umzubrechen, zu roden oder zu dränieren;
Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 4 dieser Verordnung.
 19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;
Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 6 dieser Verordnung und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
- (2) Im übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch,
 - a) die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland

(mit Ausnahme der EU-Stillegungsflächen);

- b) die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, Mulchen und die Einsaat von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden (Schleppen, Mulchen, Fräsen, Einsäen) in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

- c) Dränagen oder Entwässerungsgräben zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen und Entwässerungsgräben.

- d) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken;

- e) Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören;

- f) Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;

- g) bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern;
Unberührt bleibt die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage sowie die Befestigung landwirtschaftlicher Wege mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

- (3) Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die geeignet sind, sowohl die in § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Lebensräume und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten als auch die in § 62 Landschaftsgesetz NRW genannten Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen der Abs. 1 bis 3 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 5

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch,
- a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
Näheres enthält das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan;
 - b) den Anteil von Baumarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen;
Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
 - c) Quellbereiche, Siepen und Bachtäler sowie Moorstandorte mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, aufzuforsten, wiederaufzuforsten oder zu unterpflanzen;
Ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, so erstreckt sich das Verbot auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer. Näheres enthält das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.
 - d) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb von reinen Nadelholzbeständen;
 - e) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen;
 - f) bauliche Anlagen zu errichten;
Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune für die Dauer der notwendigen Standzeit. Ferner bleibt unberührt das geringfügige Versetzen des Zaunes des Wildgatters nach Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
 - g) befestigte Holzlagerplätze ohne vorherige Zustimmung der unteren Forstbehörde im

Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;

Unberührt bleibt die Anlage von Poltern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen.

- h) der Neubau und die Erhaltung von Wegen mit Materialzufuhr ohne vorherige Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Unberührt bleiben Erhaltungsmaßnahmen von Wegen, bei denen lediglich auf bis zu 10% der bearbeiteten Wegelänge natürliche mineralische Baustoffe aufgebracht werden.

- i) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;

Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz sowie die chemische Behandlung von gepoltertem Holz mit Insektiziden. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten sowie die Mäusebekämpfung bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Für Wildwiesen und Wildäcker gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

- j) Düngemittel auszubringen;

Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb der Vegetationszeit nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Für Wildwiesen und Wildäcker gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

- k) Moorböden und quellige Böden mit schwerem Gerät außerhalb von Rückegassen zu befahren.

- (3) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Waldlebensräumen ist darüber hinaus verboten,

- a) die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören; dies umfaßt neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Baumarten.

- b) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb von drei Jahren vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird.

Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

(4) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die geeignet sind, sowohl die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Lebensräume und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten als auch die in § 62 Landschaftsgesetz NRW genannten Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(5) Die Entnahme von stehendem Totholz mit einem Durchmesser von mindestens 30 cm in 1 m Höhe sowie liegendem Totholz gleicher Stärke bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Näheres enthält das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Beseitigung von Kalamitäten in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde sowie das Fällen von Gefahrenbäumen zur Verkehrssicherung.

(6) In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Näheres enthält das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.

(7) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen der Abs. 1 bis 6 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) Verboten ist jedoch,

a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen, der Wildäcker und der Wildwiesen mit der unteren Landschaftsbehörde im

Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde abzustimmen;

- b) Wild ohne Zustimmung der zuständigen Landschafts- und der zuständigen Jagdbehörde auszusetzen;
 - c) die Errichtung von Hochsitzen auf Flächen mit nach § 62 geschützten Biotopen.
- (3) Die Gestaltung von Hochsitzen ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

§ 7

Fischereiliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (2) Verboten ist jedoch,
- a) Stege zu errichten;
 - b) Fische zu füttern;
 - c) das Fischereigewässer in seinen Eigenschaften nachteilig im Sinne des Schutzzweckes zu verändern.
- (3) Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW⁸. Sollte ein Fischbesatz erforderlich sein, ist dieser nur mit autochthonen Satzfishen zulässig. Unberührt bleibt der Besatz von Fischeichen.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

- (1) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde oder die unteren Forstbehörde angeordnet oder von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
- (2) das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
- (3) die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen. Hierzu gehört auch die Unterhaltung öffentlicher, dem Verkehr gewidmeter Straßen und Wege einschließlich ihrer Böschungen.

§ 9

Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 62 des Landschaftsgesetzes.

§ 10

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

§ 11

Vertragsvorbehalt

Für die durch Gebote und Verbote nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

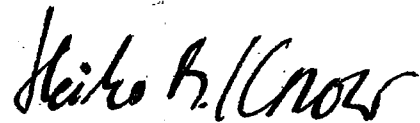
§ 14

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im übrigen tritt sie 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Arnberg, den **18.** August 2004
Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnberg
als höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung



Heiko M. Kosow
(Regierungsvizepräsident)

-
- ¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) in der z. Zt. gültigen Fassung.
 - ² Landesjagdgesetz NRW (LJG-NW) vom 07. Dez. 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) in der z. Zt. gültigen Fassung.
 - ³ Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.
 - ⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 / 42).
 - ⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 v. 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. 223 v. 13.08.1997, S. 9)
 - ⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I 1996 S. 1695) in der z. Zt. gültigen Fassung.
 - ⁷ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995 S. 926) in der z. Zt. gültigen Fassung.
 - ⁸ Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) vom 22. Juni 1994 (GV.NW. 1994 S. 516, 864) in der z. Zt. gültigen Fassung.

Naturschutzgebiet "Luerwald und Bieberbach"

Naturschutzgebiet

Maßstab: 1 : 15.000

Zusammenschnitt und Verkleinerung der DGK 5
Blätter: Werringsen, Niederoesbern, Ballingsen,
Oberoesbern West, Oberoesbern Ost, Luerwald,
Lendringesn, Lürbke, Kehlislepen, Hülingsen Ost,
Böngesen und Asbeck

Wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
NRW v. 18.10.1994, Az.: S913/94



Naturschutzkarte
der Verordnung vom
Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
in Vertretung

Heiko M. Kosow
Heiko M. Kosow
(Regierungspräsident)